

LEO ROß

Das kommunikativ ermächtigte Individuum

*Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht*

72

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht

Band 72



Leo Roß

Das kommunikativ ermächtigte Individuum

Staatsrechtliche Perspektiven auf die
internetbedingte Polyphonisierung der Demokratie

Mohr Siebeck

Leo Roß, Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg i.Br.; 2020 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsphilosophie der LMU München; 2025 Promotion; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Dresden.

orcid.org/0009-0003-5489-7976

Diss., Ludwig-Maximilians-Universität München, 2025

ISBN 978-3-16-164907-3 / eISBN 978-3-16-164908-0

DOI 10.1628/978-3-16-164908-0

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die Digitalisierung und ihre Medien haben das Individuum als Subjekt der politischen Meinungs- und Willensbildung in einem bisher ungekannten Maß kommunikativ ermächtigt. Die dadurch in Gang gesetzte Dynamik einer ‚Polyphonisierung der Demokratie‘ setzt sowohl etablierte Repräsentationsstrukturen als auch grundlegende normativ-theoretische Prämissen der grundgesetzlichen Demokratievorstellung unter Druck. Die Arbeit begegnet dieser Entwicklung nicht mit dem Anspruch, dogmatische Reformvorschläge zu liefern, sondern versteht sich als grundlagenorientierter Reflexionsbeitrag auf der Schnittstelle von Verfassungstheorie und Medientransformationsforschung. Sie arbeitet ein rechtswissenschaftlich in seiner Grundsätzlichkeit bislang unterbelichtetes Phänomen auf, gibt Aufschluss über die Anpassungsfähigkeit etablierter verfassungsrechtlicher Denkmuster an eine unwiederbringlich transformierte Öffentlichkeit und zeigt auf, wie das Phänomen der Polyphonisierung aus staats-, demokratie- und verfassungstheoretischer Perspektive zu bewerten ist.

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im April 2025 als Dissertation angenommen. Einschlägige Literatur konnte bis Januar 2025 berücksichtigt werden. Entstanden ist die Arbeit während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl meines Doktorvaters Herrn Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M. (Yale), dem ich nicht nur eine stets zugewandte Betreuung dieses Projekts zu verdanken habe, sondern auch Interesse, Mut und Kompass für die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragestellungen im Allgemeinen. Dabei hat er es auch mit Fassung getragen, dass ich mich zeitweise seiner Kulturtheorie des Rechts bemächtigt habe, um über die netzbedingte Transformation der politischen Öffentlichkeit nachzudenken. Herrn Prof. Dr. Jens Kersten danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und die rekordverdächtige Zügigkeit, in der sie erfolgt ist.

Weiter gilt mein Dank der Studienstiftung des deutschen Volkes, die meine Promotion umfassend gefördert hat, sowie dem Alumni- und Förderverein der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium für die Gewährung großzügiger Druckkostenzuschüsse. Dem Münchner Lehrstuhl und allen, die ihn über die letzten Jahre geprägt haben, danke ich für ein ebenso herzliches wie produktives Arbeitsumfeld, in dem ich mir des Rates und der Unterstützung in jeder erdenklichen Situation und Frage sicher sein konnte. Mit Blick auf das vorliegende Projekt besonders hervorgehoben seien Anne Böttcher, Max Erdmann und Frederik Pechan. Eine verlässliche Konstante während des Verfassens dieser Arbeit war mir schließlich auch mein Freiburger Freundeskreis, der sich seit Semester eins gegenseitig begleitet, stützt und trägt.

Julie verdanke ich, dass ich diese Arbeit glücklich habe schreiben können. Der Dank, den ich meiner Familie schulde, ist in Worten nicht auszudrücken. Ihr ist dieses Buch gewidmet.

Leipzig, den 15. August 2025

Leo Roß

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Einleitung	1
A. Polyphonisierung der Demokratie: Struktur des politischen Willensbildungsprozesses, normative Prämissen und tatsächliche Entwicklungen	9
I. <i>Struktur des politischen Willensbildungsprozesses</i>	10
II. <i>Normative Grund- und Richtungsentscheidungen des Grundgesetzes</i> . .	21
III. <i>Internet und politische Willensbildung</i>	38
IV. <i>Polyphonisierung der Demokratie</i>	53
B. Die Vorstellung vom Individuum in der Staatsrechtslehre	59
I. <i>Das Individuum in der grundgesetzlichen Ordnung</i>	59
II. <i>Verständnisse der Staatsrechtslehre als Beobachtungsstandpunkt</i>	63
III. <i>Methodik</i>	69
C. Ernst-Wolfgang Böckenförde und der Wunsch nach dem eingehegten Individuum	71
I. <i>Ernst-Wolfgang Böckenfördes Ordnungsdenken</i>	71
II. <i>Das kommunikativ ermächtigte Individuum bei Ernst-Wolfgang Böckenförde</i>	115
D. Uwe Volkmann und die Idee vom konstruierenden Individuum	143
I. <i>Uwe Volkmanns Ordnungsdenken</i>	143
II. <i>Das kommunikativ ermächtigte Individuum bei Uwe Volkmann</i>	194
E. Ulrich Haltern und die Vorstellung vom in der politischen Gemeinschaft aufgehobenen Individuum	223
I. <i>Ulrich Halterns Ordnungsdenken</i>	224
II. <i>Das kommunikativ ermächtigte Individuum bei Ulrich Haltern</i>	274

Zusammenfassung	299
<i>I. Lebenswirkliche Herausforderung: Polyphonisierung der Demokratie</i> .	299
<i>II. Theoretische Verstoffwechselung (1): Gewissheiten</i>	300
<i>III. Theoretische Verstoffwechselung (2): Ansichtssachen und Deutungsfragen</i>	302
<i>IV. Ausblick</i>	303
Literaturverzeichnis	305
Stichwortverzeichnis	335

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Einleitung	1
A. Polyphonisierung der Demokratie: Struktur des politischen Willensbildungsprozesses, normative Prämissen und tatsächliche Entwicklungen	9
<i>I. Struktur des politischen Willensbildungsprozesses</i>	10
1. Elemente des politischen Willens	11
a) Staatswille	12
b) Volkswille	13
c) Individuelle und öffentliche Meinung	14
2. Politische Öffentlichkeit	17
3. Individual- und Massenkommunikation	19
<i>II. Normative Grund- und Richtungsentscheidungen des Grundgesetzes</i>	21
1. Willensbildung „von unten nach oben“	21
2. Freiheit und Offenheit des Willensbildungsprozesses	23
3. Stellung der Massenmedien	27
a) Gemeinsame Funktion im Willensbildungsprozess	27
b) Pressefreiheit	28
c) Rundfunkfreiheit	29
d) Zwischenfazit	32
4. Erste Umrisse von Platz und Rolle des Individuums	32
a) Das rezipierende Individuum	33
b) Das umgekehrt proportionale Verhältnis von kommunikativer Reichweite und Freiheit	34
5. Zwischenfazit	37
<i>III. Internet und politische Willensbildung</i>	38
1. Zum Zugriff auf die Netzwirklichkeit	39
2. Aktivstellung des Individuums	39
a) Ein kurzratischer Blick auf die Wirklichkeit	40
b) Systematisierung	43
c) Kommunikative Ermächtigung	47

3. Ein Wort zur Empirie	49
4. Zwischenfazit	52
<i>IV. Polyphonisierung der Demokratie</i>	53
1. Kommunikative Ermächtigung und politische Willensbildung	53
2. Begriff der „Polyphonie“	55
3. Polyphonisierung der Demokratie	56
 B. Die Vorstellung vom Individuum in der Staatsrechtslehre	59
<i>I. Das Individuum in der grundgesetzlichen Ordnung</i>	59
1. Begriff des Individuums	59
2. Partizipatorische und existentielle Dimension	62
<i>II. Verständnisse der Staatsrechtslehre als Beobachtungsstandpunkt</i>	63
1. Zur Wahl des Beobachtungsstandpunktes	63
2. Zur Auswahl der näher betrachteten Verständnisse	64
a) Gesichtspunkt 1: Zeit	64
b) Gesichtspunkt 2: Forschungsstand	66
c) Gesichtspunkt 3: Vorverständnisse, Erkenntnisinteressen und zentrale Größen	68
<i>III. Methodik</i>	69
 C. Ernst-Wolfgang Böckenförde und der Wunsch nach dem eingehengten Individuum	71
<i>I. Ernst-Wolfgang Böckenfördes Ordnungsdenken</i>	71
1. Person	71
2. Ansatz	74
3. Prägung	75
4. Verständnis	78
a) Staat	79
aa) Der Staat als „politische Einheit“	79
bb) Der Staat als „säkularisierter Staat“	80
cc) Der Staat als „sittlicher Staat“	87
b) Verfassung	90
aa) Recht und Freiheit	90
bb) Die Verfassung als „Rahmenordnung“	93
cc) Die Grundrechtstheorie des Grundgesetzes	95
c) Souveränität	98
d) Demokratie	100
aa) Volkssouveränität und Demokratie	100
bb) Demokratie als Staats- und Regierungsform	101
cc) Voraussetzungen	104
dd) Demokratie, Rechts- und Sozialstaat	106

e) Individuum	107
aa) Legitimationskern der politischen Ordnung	107
bb) Partizipatorische Dimension	108
cc) Existentielle Dimension	112
<i>II. Das kommunikativ ermächtigte Individuum bei Ernst-Wolfgang Böckenförde</i>	115
1. Anschlussfähigkeit seines Verständnisses	116
a) Zum Verhältnis von Ordnungsverständnis und Wirklichkeit	117
b) Erschütterung des vermittelnden Ordnungscharakters	119
aa) Formale Funktion und Legitimation von Öffentlichkeitsakteuren	119
bb) Materielle Bedeutung der Repräsentationsstruktur	123
2. Böckenfördes Individuum in der polyphonisierten Demokratie	125
a) Partizipatorische Dimension	126
aa) Aufbrechen einer verkrusteten Öffentlichkeitsstruktur	126
bb) Kommunikatives Wirken in Richtung der staatlichen Entscheidungssphäre	127
cc) Kommunikatives Wirken in der gesellschaftlichen Sphäre	129
dd) Repräsentationsdruck	133
b) Existentielle Dimension	135
aa) Lebenswirkliche Abbildung geistig-pluraler Fliehkräfte	136
bb) Der sprechende Souverän	138
3. Fazit	140
<i>D. Uwe Volkmann und die Idee vom konstruierenden Individuum</i>	143
<i>I. Uwe Volkmanns Ordnungsdenken</i>	143
1. Person	143
2. Ansatz	144
3. Prägung	145
4. Verständnis	147
a) Verfassung	148
aa) Leitbilder	152
bb) Substanz der Verfassung	155
cc) Anwendung und Konstrukteure der Verfassung	156
dd) Grundrechte	160
ee) Sozialer Rechtsstaat	162
ff) Evaluationen aus der Binnenperspektive	164
b) Demokratie	167
aa) Moralischer Grund und Sinnmittelpunkt	168
bb) Leitbild der Demokratie	169
cc) Demokratie als Anerkennungs-, Verantwortungs- und Sinnzusammenhang	170
dd) Demokratie als Interaktionszusammenhang	172

c) Staat	175
aa) Staat und Grundgesetz	175
bb) Staat und Demokratie	177
cc) Auflösungserscheinungen	178
d) Souveränität	180
e) Individuum	182
aa) Leitbild, Konstrukteur und Zuschreibungssubjekt	182
bb) Partizipatorische Dimension	183
cc) Existentielle Dimension	188
<i>II. Das kommunikativ ermächtigte Individuum bei Uwe Volkmann</i>	194
1. Anschlussfähigkeit seines Verständnisses	195
a) Zum Verhältnis von Ordnungsverständnis und Wirklichkeit	195
b) Lebenswirkliche Verdichtung konzeptioneller Ausgangspunkte	197
2. Volkmanns Individuum in der polyphonisierten Demokratie	200
a) Partizipatorische Dimension	200
aa) Verdichtung des Demokratischen	201
bb) Rezeption der Verdichtung	207
cc) Prägung der Verdichtung	209
b) Existentielle Dimension	210
aa) Gemeingesellschaftliche Ordnungs- und Gerechtigkeitsvorstellungen	211
bb) Leitbilder und Substanz der Verfassung	214
3. Fazit	218
<i>E. Ulrich Haltern und die Vorstellung vom in der politischen Gemeinschaft aufgehobenen Individuum</i>	223
<i>I. Ulrich Halterns Ordnungsdenken</i>	224
1. Person	224
2. Ansatz	225
3. Prägung	227
4. Verständnis	229
a) Souveränität	230
aa) Notwendigkeit einer Kulturtheorie des Rechts	231
bb) Die dreipolige Matrix politischer Psychologie	234
cc) Genealogie des Willens	236
b) Verfassung	242
aa) Quelle und Erscheinung	243
bb) Inhalt der Verfassung	245
cc) Reformierte Souveränität und Menschenwürde	246
c) Staat	253
aa) Handlungsfähige Personifikation des politischen Kollektivs und Souveräns	254
bb) Bundesrepublikanische Entmystifizierung	257

d) Demokratie	258
aa) ... als Form der Herrschaftsorganisation	258
bb) ... als gemeinsame Selbstautorschaft	259
e) Individuum	261
aa) Schillernder Status im Ordnungszentrum	261
bb) Existentielle Dimension	266
cc) Partizipatorische Dimension	270
<i>II. Das kommunikativ ermächtigte Individuum bei Ulrich Haltern</i>	274
1. Anschlussfähigkeit des Verständnisses	275
a. Zum Verhältnis von Ordnungsverständnis und Wirklichkeit	275
b. Polyphonisierung zwischen Irrelevanz und Spekulation	277
2. Halterns Individuum in der polyphonisierten Demokratie	280
a) Partizipatorische Dimension	281
aa) Theoretische Prämissen unter lebenswirklichem Beweisdruck	281
bb) Wirklichkeit nach dem Bild unvollkommener Theorie	282
cc) Marginalisierung kollektiver Fixpunkte gemeinschaftlicher Imagination	284
b) Existentielle Dimension	288
aa) Ambivalenzen individueller Souveränität	289
bb) Implodierende Imaginationen oder unreformierte Souveränität als Wiedergänger	292
cc) Systemische Überforderung des Liberalismus	294
3. Fazit	296
Zusammenfassung	299
<i>I. Lebenswirkliche Herausforderung: Polyphonisierung der Demokratie</i>	299
<i>II. Theoretische Verstoffwechselung (1): Gewissheiten</i>	300
<i>III. Theoretische Verstoffwechselung (2): Ansichtssachen und Deutungsfragen</i>	302
<i>IV. Ausblick</i>	303
Literaturverzeichnis	305
Stichwortverzeichnis	335

Einleitung

„Digitale Kommunikation“ und „neue Medien“; *Fake News*, *Social Bots* und *Echo Chambers*; *TikTok*, *YouTube*, *X*. Der mit diesen Schlagworten adressierte Komplex prägt nicht nur die individuelle Lebenswirklichkeit des 21. Jahrhunderts, er hat auch gesamtgesellschaftliche, politische und ökonomische Dimensionen nationaler wie internationaler Tragweite. Dementsprechend sehen sich von der Informatik über die Soziologie und Politikwissenschaft bis hin zur Psychologie nahezu alle Wissenschaftsdisziplinen dazu berufen und verpflichtet, digitale Transformationsprozesse nachzuvollziehen und zu begleiten. Die Zahl der zum Thema erscheinenden Publikationen ist schon heute unüberschaubar; die Skala für Bedeutungszuschreibungen scheint nach oben hin offen zu sein: Das Internet und seine Verbreitung seien – so wollen es einen zwei nicht ganz unbefangene Stimmen glauben machen – „eine der aufregendsten, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Revolutionen der Geschichte“;¹ die Digitalisierung müsse – so heißt es bei *Armin Nassehi* – verstanden werden als „dritte, vielleicht sogar endgültige Entdeckung der Gesellschaft“;² und selbst dem über 90-jährigen *Jürgen Habermas* scheint es unumgänglich, die Entstehung der neuen Medien als „eine mit der Einführung des Buchdrucks vergleichbare Zäsur in der menschheitsgeschichtlichen Entwicklung“³ zu kennzeichnen und – abermals – den „Strukturwandel der Öffentlichkeit“ auszurufen.

Die neuen Medien gelten als Ermöglicher des „Arabischen Frühlings“ und als Verstärker globaler *Grassroot*-Bewegungen wie *Fridays for Future* oder *Black Lives Matter*.⁴ Gleichzeitig werden das Netz und die dort entstandenen Interaktionsmöglichkeiten mitverantwortlich gemacht für den Sturm aufs Kapitol am 6. Januar 2020,⁵ sie sollen Teil eines tiefgreifenden Wandels von (westlichen) Gesellschaften

¹ Eric Schmidt/Jared Cohen, *Die Vernetzung der Welt*, Berlin 2013, S. 14. Schmidt war bis 2015 Executive Chairman von *Google*. Cohen war Chef des zu *Alphabet Inc.* gehörenden Technologie-Inkubators *Jigsaw*.

² Armin Nassehi, *Muster*, München 2019, S. 45 [Hervorh. weggelassen].

³ Jürgen Habermas, *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik*, Berlin 2022, S. 41.

⁴ Zur Bedeutung sozialer Medien für soziale (Protest-)Bewegungen stellvertretend: *Zeynep Tufekci*, *Twitter and Tear Gas*, Yale 2017; *Marcia Mundt/Karen Ross/Charla M. Burnett*, *Scaling Social Movements Through Social Media*, *Social Media + Society* 4/4 (2018), 1; *Joy Leopold/Jason R. Lambert/Ifeyimika O. Ogunyomi/Myrtle P. Bell*, *The Hashtag Heard Round the World, Equality, Diversity and Inclusion* 40 (2021), 461.

⁵ Craig Timberg/Elizabeth Dwoskin/Reed Albergotti, *Inside Facebook*, The Washington Post v. 22.10.2021, <https://wapo.st/3DrAQmR> (zuletzt abgerufen am 31.7.2025).

sein,⁶ eine Krise der Repräsentation herbeigeführt,⁷ Verschwörungstheorien eine neue Bedeutung gegeben,⁸ das Konzept der Wahrheit in ein historisches Artefakt verwandelt⁹ und zur Repolitisierung¹⁰ wie Polarisierung¹¹ von Gesellschaften beigetragen haben. Nicht selten wird mit diesen Zuschreibungen dann auch die Diagnose einer Bedrohung von Demokratie als Herrschaftsform an sich verbunden.¹²

Allem Anschein nach wird die Lebenswirklichkeit mit der digitalen Revolution also in ihren Grundfesten erschüttert. Ihre Ordnung erfährt diese Lebenswirklichkeit durch soziale Praktiken, gewachsene kulturelle wie historische Selbstverständnisse und etablierte Institutionen. Vor allem ist ihre Ordnung aber eine Ordnung des Rechts. Einen probaten Umgang mit der digitalen Wirklichkeit, einen Modus nachvollziehender Aneignung und aktiver Gestaltung dieser neuen Realität zu entwickeln, ist bei nüchterner Betrachtung deshalb vor allem eine Aufgabe des Rechts und der seine Legitimation und Legitimität, Genese und Praktikabilität beobachtenden und begleitenden Wissenschaft. Eine inzwischen äußerst rege gesetzgeberische Tätigkeit auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene überrascht deshalb nicht. Hervorzuheben wären etwa das Netzwerkdurchsetzungsgesetz oder die Neugestaltung des Rundfunkstaatsvertrags¹³ sowie die Datenschutzgrundverordnung, der Data Act, AI Act, Digital Services Act und der Digital Markets Act. Wahrgenommene Defizite werden adressiert, Regelungslücken geschlossen und spezifische Verhaltenspflichten begründet. Längst wird dabei nicht mehr ausschließlich auf individuelle Rechte als Schutzziel rekurriert. Gesichert werden sollen auch die Bedingungen demokratischer Willensbildung als solcher.¹⁴ Die Rechtswissenschaft geht einen

⁶ Andreas Reckwitz, Die Gesellschaft der Singularitäten, 3. Aufl., Berlin 2020, insb. S. 244 ff.

⁷ Philip Manow, (Ent-)Demokratisierung der Demokratie, Berlin 2020, S. 110 ff.

⁸ Michael Butter, „Nichts ist, wie es scheint“, Berlin 2018, S. 179 ff.

⁹ Byung-Chul Han, Infokratie, Berlin 2021.

¹⁰ Anton Jäger, Hyperpolitik, Berlin 2023.

¹¹ Cass Sunstein, #republic, Princeton 2017, S. 59 ff.; Barbara Pfetsch, Democracy and Digital Dissonance, Central European Journal of Communication 13 (2020), 96.

¹² Etwa: „In the coming few years either tech will destroy democracy and the social order as we know it, or politics will stamp its authority over the digital world. [...] By technology I do not mean *all* technology, of course. [...] I mean specifically the digital technologies associated with the Silicon Valley – social media platforms, big data, mobile technology and artificial intelligence – that are increasingly dominating economic, political and social life“, Jamie Bartlett, The People Vs Tech, London 2018, S. 1.

¹³ Seit 2020 firmiert er unter dem Titel des „Medienstaatsvertrags“ und nimmt mit den sog. Medienintermediären nun auch Soziale Netzwerke und Co. in die Pflicht, vgl. insb. §§ 91 ff. MStV.

¹⁴ Das NetzDG nahm etwa ausweislich seiner Begründung Anstoß am „Problem“ einer „Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses im Netz und insbesondere in den sozialen Netzwerken“ sowie einer verrohten „Debattenkultur“, BT-Drs. 18/12356, S. 1. Mit Blick auf digitale Räume verweist der Digital Services Act in seinen Erwägungen auf „die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten“, Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022, ABl. L 277/1, S. 29. Die Begründung zum Medienstaatsvertrag rechtfertigt seinen ausgeweiteten Regelungszugriff mit einem Verweis auf die Rspr. des Bundesverfassungsgerichts und die dort hervorgehobene „besondere Bedeutung

ähnlichen Weg wie die Gesetzgebung: Sie fokussiert sich auf konkrete Phänomene wie *Fake News* oder *Social Bots*.¹⁵ Mit Suchmaschinen oder Sozialen Netzwerken stehen zudem häufig Akteure im Mittelpunkt, die erst mit dem Internet entstanden sind und denen eine erhebliche Relevanz in Bezug auf den Zugang zu Informationen und den Ablauf von Kommunikationsprozessen im Netz beigemessen wird.¹⁶

Die vorliegende Untersuchung hat ebenfalls die Digitalisierung – verstanden als „Chiffre für einen umfassenden gesellschaftlichen und kulturellen Wandel, der durch die Entwicklung neuer digitaler informations- und kommunikationstechnischer Systeme angestoßen wurde und der sich im Bedeutungszuwachs dieser Systeme für die private und die öffentliche Kommunikation manifestiert“¹⁷ – zum Gegenstand und nimmt eine primär rechtlich informierte Perspektive ein. In zweierlei Hinsicht geht sie aber einen anderen Weg als das Gros der Betrachtungen. *Erstens* fokussiert sie sich auf den Bedeutungsgewinn eines Akteurs, der bisher meist nur eine implizite Aufmerksamkeit erfährt:¹⁸ In den Mittelpunkt gestellt werden soll das Individuum, das politische Subjekt der Verfassung, dessen kommunikativer Handlungsradius eine massive Ausweitung erfährt,¹⁹ mit der auch ein beträchtlicher Auto-

vor allem großer sozialer Medien für die öffentliche Meinungsbildung“, BayLT-Drs. 18/7640, S. 79.

¹⁵ Die Menge der Publikationen zu diesen Themen hat ein kaum überschaubares Ausmaß angenommen. Stellvertretend nur *Paul Dürr*, Social Bots, Tübingen 2024; *Theodor Lammich*, *Fake News* als Herausforderung des deutschen Strafrechts, Berlin 2022; *Markus Schreiber*, Strafbarkeit politischer *Fake News*, Berlin 2022; *Tamina Preuß*, *Fake News*, Baden-Baden 2021; *Martin Wiacek*, Strafbarkeit rechts motivierter Cyberkriminalität in sozialen Netzwerken, Baden-Baden 2021; *Alexander Iben*, Staatlicher Schutz vor Meinungsrobotern, Baden-Baden 2021; *Dominic Habel*, Roboterjournalismus, Baden-Baden 2019; *Lennart Laude*, Automatisierte Meinungsbeeinflussung, Tübingen 2021; *Christian Mensching*, Hassrede im Internet, Berlin 2014. Umfassende Nachweise zur wissenschaftlichen Behandlung von Einzelphänomenen zudem bei *Steffen Hindelang*, Kommunikation und Freiheit, Wiesbaden 2019, S. 18 ff. insb. Fn. 73.

¹⁶ S. nur *Urs Säker*, Von den Medien zu den Plattformen, Tübingen 2023; *Alexander Schiff*, Informationsintermediäre, Tübingen 2021; *Aron Heidtke*, Meinungsbildung und Medienintermediäre, Berlin 2020; *Jens-Ullrich Pille*, Meinungsmacht sozialer Netzwerke, Baden-Baden 2015.

¹⁷ *Enrico Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung, Tübingen 2020, S. 2.

¹⁸ Eine Ausnahme in der rechtswissenschaftlichen Literatur bildet insbesondere die Monografie von *Steffen Hindelang*, Freiheit und Kommunikation, Wiesbaden 2019, der einleitend feststellt: „Eine Perspektive, die als Konsequenz der Entwicklungen [gemeint sind sich internetbedingt wandelnde Kommunikationsbedingungen, L. R.] den Einzelnen als aktiven und kommunikativ selbstbestimmten Akteur im massenmedialen Diskurs in das Zentrum eines verfassungsrechtlichen Verständnisses ebenjenes Diskurses stellt, wurde bisher nicht untersucht“, ebd., S. 17.

¹⁹ Ungeachtet aller Ungewissheiten und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Folgen dieser ausgeweiteten Möglichkeiten für Gesellschaft, Recht und Demokratie ist diese basale Feststellung als solche unstrittig. Exemplarisch aus rechtswissenschaftlicher Perspektive: *Jens Kerten*, Schwarmdemokratie, Tübingen 2017, S. 26; *Anna-Bettina Kaiser*, Die Organisation politischer Willensbildung, VVDStRL 2022, 117 (133 f.); *Indra Spiecker* genannt *Döhmann*, Kontexte der Demokratie, VVDStRL 2018, 9 (41 f.); *Albert Ingold*, Filter und Filtersouveränitäten, in: *Yoan Hermstrüwer*/Jörn Lüdemann (Hrsg.), Der Schutz der Meinungsbildung im digitalen Zeitalter, Tübingen 2021, S. 57 (59); *Ingolf Pernice*, Die Politik und die Internet-Gesellschaft, in: ders., Staat und Verfassung in der Digitalen Konstellation, Tübingen 2020, S. 53 (60); für die Kommuni-

nomisierungsschub in Rezeptionshinsicht verbunden ist.²⁰ Die beispiellose kommunikative Ermächtigung des Individuums, die das bedeutet, ist einer der ganz zentralen Vektoren des internetbedingten Wirklichkeitswandels und die eigentliche und tieferliegende Ursache für eine Fülle der im Zusammenhang mit diesem Wirklichkeitswandel gemeinhin ausgemachten Problematiken, Handlungs- und Regelungsbedürfnisse: Ob es der Umgang mit Formen des Laienjournalismus und -publizismus im Netz ist,²¹ die Zuordnung von Online-Kommunikationsakten und einschlägigen Kommunikationsgrundrechten,²² die Erhaltung einer Sonderrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der digitalisierten Medienwelt,²³ die Frage einer möglichen Domestizierung des digitalen Diskursraumes²⁴ oder die Bestimmung von Rechten und Pflichten Sozialer Netzwerke, überall steht – zumindest implizit – auch die Suche nach einem adäquaten Umgang mit der Ermächtigung des Individuums in Rede.

Berührt ist damit einhergehend – *zweitens* – eine Ebene, die abstrakter ist als konkrete Regelungsfragen: Der grundgesetzlichen Ausgestaltung des Willensbildungsprozesses liegt ein bestimmtes Demokratieverständnis zugrunde, das sich vor dem Hintergrund einer konkreten Wirklichkeit, einer spezifischen Anordnung von Massenmedien, Parteien, Repräsentanten und dem Individuum gebildet hat. Durch die digitale Revolution erfährt diese lebenswirkliche Anordnung nun einen tiefgreifenden Wandel, der eine Vergewisserung über das eigene Demokratieverständnis notwendig macht: Angesichts veränderter Realbedingungen müssen normative Prämissen auf ihre fortwährende Tragfähigkeit hin überprüft werden. Der spezifische Platz, der den unterschiedlichen Akteuren des Willensbildungsprozesses dem her-

kationswissenschaften: *Christoph Neuberger*, Kommunikationswissenschaftliche Analyse der Meinungsbildung, Meinungsmacht und Vielfalt im Internet, in: Schriftenreihe der Landesmedienanstalten (Hrsg.), Meinungsmacht im Internet und die Digitalstrategien von Medienunternehmen, Leipzig 2018, S. 17 (35); *Konrad Lischka/Christian Stöcker*, Digitale Öffentlichkeit, Gütersloh 2017, S. 18 ff.; *Wolfgang Schweiger*, Der (des)informierte Bürger im Netz, Wiesbaden 2017, S. 2; für die Sozialwissenschaften: *Ulrich Dolata/Jan-Felix Schrape*, Kollektivität und Macht im Internet, Wiesbaden 2018, S. 11 f.; aus politikwissenschaftlicher Perspektive etwa *Simon Tormey*, The End of Representative Politics, Cambridge 2015, S. 84; *Philip Manow*, (Ent-)Demokratisierung der Demokratie, Berlin 2020, S. 111.

²⁰ S. hierzu nur *Albert Ingold*, Digitalisierung demokratischer Öffentlichkeiten, Der Staat 56 (2017), 491 (513 f.) und *Steffen Hindelang*, Freiheit und Kommunikation, Wiesbaden 2019, S. 6.

²¹ *Laura Schierbaum*, Sorgfaltspflichten von professionellen Journalisten und Laienjournalisten im Internet, Baden-Baden 2016. Zum vor diesem Hintergrund in § 19 MStV errichteten Sorgfaltspflichtenregime: *Wolfgang Lent*, Paradigmenwechsel bei den publizistischen Sorgfaltspflichten im Online-Journalismus, ZUM 2020, 593 und *Leo Roß*, Journalistische Sorgfaltspflichten im Lichte zunehmender individueller Partizipationsmöglichkeiten, DÖV 2022, 453.

²² S. dazu nur *Christoph Grabenwarter*, in: *Günter Dürig/Roman Herzog/Rupert Scholz* (Hrsg.), Grundgesetz, 82. EL (Januar 2018), München, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 239 ff.

²³ Zu den ersten Einlassungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 149, 222 und 158, 389) in diesem Kontext: *Leo Roß*, Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und sein Verhältnis zum freien Meinungsbildungsprozess, NVwZ 2023, 212.

²⁴ *Tanja Schimmele*, Staatliche Verantwortung für diskursive Integrität in öffentlichen Räumen, Berlin 2020.

gebrachten Demokratieverständnis nach zugewiesen ist, muss vor dem Hintergrund bisher ungekannter Phänomene hinterfragt und neu vermessen werden. Für die Stellung des Individuums gilt das im Besonderen. Die zentrale Fragestellung der Arbeit lautet dementsprechend: Welche Vorstellung vom politischen Subjekt liegt der grundgesetzlichen Ordnung zugrunde und wie verhält sich diese Vorstellung zu seiner netzbedingten Ermächtigung?

Ohne eine grundsätzlich ansetzende Reflexion dieser Fragestellung bleibt nicht nur eine theoretische Leerstelle im Verständnis der eigenen Ordnung. Ein entsprechender Reflexionsausfall droht vielmehr auch Folgen im Bereich der Rechtsetzung und -anwendung zu zeitigen.²⁵ Die faktische Notwendigkeit, einen angemessenen Umgang mit dem ermächtigten Individuum finden zu müssen, bleibt bestehen, auch wenn sich jeweils auf einzelne, vermeintlich isolierbare Problemkreise wie Desinformationskampagnen oder die Moderationspflichten von Sozialen Netzwerken konzentriert wird. Im Rahmen eines solchen Vorgehens wird die Antwort auf die Umgangsfrage dann implizit gegeben und ergibt sich aus einer Gesamtschau der geschaffenen Normen und ihrer Anwendung, ohne dass die grundsätzliche Frage selbst gestellt und sich an ihrer Durchleuchtung und normativen Beantwortung versucht wurde. Regulierung läuft dann Gefahr, demokratietheoretisch zu distinguirende Rollen und Funktionen im politischen Willensbildungsprozess zu verunklaren oder demokratische Potentiale zu unterdrücken, die mit der kommunikativen Ermächtigung des Individuums verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund versteht sich die Untersuchung – und das ist ihr *erstes Ziel* – als Vermittlungsversuch zwischen digitalisierungsbedingtem Strukturwandel der Öffentlichkeit auf der einen und theoretischen Rechtsdiskursen, die sich in einer gewissen Distanz zu Fragen der Dogmatik, Rechtserzeugung und -anwendung bewegen, auf der anderen Seite. Wie die zunehmende Einbettung des Nationalstaates in internationale Zusammenhänge stellt auch der netzbedingte Strukturwandel der Öffentlichkeit ein ebenso grundstürzendes wie reales Phänomen dar. Während die Begleitung der europäischen Integration in einem Nachdenken über ihre elementaren Bedeutungen und Implikationen sowie ihr Verhältnis zu Größen wie Souveränität oder Demokratie eine rechtswissenschaftliche Selbstverständlichkeit ist,²⁶ setzt sich die Rechtswissenschaft mit digitalen Strukturveränderungen in einer entsprechenden Weise bisher – anders als benachbarte Disziplinen – nur vereinzelt auseinander. Hervorzuhebende Ausnahmen bilden vor allem die Arbeiten zur „Schwarmdemokratie“ von *Jens Kersten*²⁷ sowie die strukturelle Anerkennung, die die digitale

²⁵ S. zum Folgenden bereits *Leo Röß*, Das Recht der Influencer*innen, ZUM 2023, 596 ff.

²⁶ Stellvertretend für die letzten Jahre statt vieler *Ulrich Haltern*, Europarecht und das Politische, Tübingen 2005; *Dieter Grimm*, Die Zukunft der Verfassung II, Berlin 2012; *Armin von Bogdandy*, Strukturwandel des öffentlichen Rechts, Berlin 2022.

²⁷ *Jens Kersten*, Schwarmdemokratie, Tübingen 2017; *ders.*, Schwarmdemokratie, JuS 2014, 673; *ders.*, IT und Demokratie, in: *Wolfgang Hoffmann-Riem* (Hrsg.), Innovationen im Recht, Baden-Baden 2016, S. 305; *ders.*, Leviathan und Hive, Rechtswissenschaft 2012, 249.

Revolution im Begriff des „Netzwerkstaats“ erfährt, der *Thomas Vesting* als Ordnungspendant zur postindustriellen „Netzwerkkultur“ der Gegenwart dient.²⁸

Es würde den Rahmen der Arbeit sprengen, diesen Überlegungen von *Kersten* und *Vesting* nun einen eigenständigen Ordnungsversuch des Verhältnisses von Individuum, Demokratie und Verfassung vor dem Hintergrund einer gewandelten Wirklichkeit zur Seite stellen zu wollen. Um einem Nachdenken über das ermächtigte Individuum aber dennoch weitere Perspektiven und Blickwinkel hinzuzufügen, sucht die Arbeit stattdessen Anschluss bei bereits Bestehendem und klopft es auf seine Aussagekraft hinsichtlich des in den Blick genommenen Strukturwandels ab. Konkret zurückgegriffen wird hierfür auf drei elaborierte Staats- und Verfassungsverständnisse, die sich der grundgesetzlichen Ordnung aus ganz unterschiedlichen Richtungen nähern und so eine theoretische Reflexionsfläche für die Auseinandersetzung mit dem kommunikativ ermächtigten Individuum aufziehen.

Die Arbeit soll dabei – und das ist ihr *zweites Ziel* – auch eine verdichtete Aufbereitung der Ordnungsverständnisse von *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, *Uwe Volkmann* und *Ulrich Haltern* liefern und so einen Beitrag zur Auseinandersetzung mit jüngeren Generationen der Staatsrechtslehre leisten, die in der Literatur erst in Ansätzen vorhanden ist. Im Besonderen und *drittens* gilt es dabei, die Vorstellung vom politischen Subjekt innerhalb dieser Verständnisse freizulegen, für deren nähere Konturierung bisher angesichts einer statisch verfassten und massenmedial dominierten Öffentlichkeit wenig Anlass bestand.

Im Anschluss an diese Verortung werden die betrachteten Ordnungsverständnisse in Interaktion mit der digitalen Wirklichkeit gebracht, die Ermächtigung des Individuums wird also ‚durch die Brille‘ der Verständnisse betrachtet. Das lässt Rückschlüsse in zweierlei Richtungen zu. Zum einen – und das ist das *vierte Ziel* der Untersuchung – in Bezug auf die behandelten Ordnungsverständnisse: Sind sie angeschlussfähig für eine sich verändernde Wirklichkeit? Und zum anderen – *fünftens* – in Bezug auf die sich verändernde Wirklichkeit: In welchem Licht erscheint sie aus der Perspektive der unterschiedlichen Verständnisse? Schafft die kommunikative Ermächtigung des Individuums Kanäle demokratisch legitimer Einflussnahme, werden gar bisher bestehende Defizite und latente Gefährdungspotentiale von Volkherrschaft beseitigt? Oder muss das Phänomen vor allem dahingehend verstanden werden, dass mit ihm einheitsgewährleistende Repräsentationsstrukturen in Politik und Öffentlichkeit in problematischer Weise durchbrochen werden? Nicht zuletzt geht es dabei auch darum, sich überhaupt einen juristisch informierten Begriff von der Lebenswirklichkeit zu machen und darüber nachzudenken, ob sich im Netz – um nur einen Aspekt herauszugreifen – nun Private am digitalen Stammtisch, freie und gleiche Zurechnungssubjekte demokratischer Herrschaft, das Volk, der Souverän, nichts davon oder alle zugleich kommunizierend ergehen.

Das diesen Überlegungen vorangestellte, einleitende Kapitel sucht zunächst Struktur und Elemente des politischen Willensbildungsprozesses als der lebenswirk-

²⁸ *Thomas Vesting*, Staatstheorie, München 2018, S. 157ff.; ders., Die Medien des Rechts, Bd. 4, Weilerwist 2015, S. 151ff.

lich in Rede stehenden Größe der Untersuchung näher zu konturieren. Im Anschluss hieran werden die grundlegenden normativen Grundannahmen skizziert, von denen die grundgesetzliche Ordnung in Bezug auf ebendiesen Prozess bisher ausgeht. Schließlich gilt es, den Wirklichkeitswandel – die Ermächtigung des Individuums – näher zu bestimmen und begrifflich zu fassen. Hierbei sieht sich das Unterfangen vor die Herausforderung gestellt, die formale Ermächtigung des Individuums greifbar machen zu müssen, ohne dabei reale Elemente der digitalen Kommunikationsarchitektur zu negieren oder voreilige materielle Konsequenzen für den politischen Willensbildungsprozess aus einer zunächst rein formalen Ermächtigung zu ziehen. Hierfür vorgeschlagen wird der Begriff der ‚Polyphonisierung der Demokratie‘, dessen Plausibilisierung das *sechste Ziel* der Arbeit darstellt.

A. Polyphonisierung der Demokratie: Struktur des politischen Willensbildungsprozesses, normative Prämissen und tatsächliche Entwicklungen

Bevor die Stellung des Individuums in den näher betrachteten Ordnungsverständnissen herausgearbeitet und diese Verständnisse in ein Verhältnis zu der sich wandelnden Wirklichkeit gesetzt werden können, bedürfen einige Vorfragen der Klärung. Das gilt zum einen für die Sphäre der Wirklichkeit: Welche Entwicklungen sollen vorliegend zum Anlass für eine theoretische Reflexion über die dem Grundgesetz zugrunde liegende Vorstellung vom politischen Subjekt genommen werden? Zum anderen ist die hiermit implizierte Verbindung zu rechtfertigen: Weshalb begründen diese Entwicklungen überhaupt die Notwendigkeit einer solchen Reflexion? Plausibilisiert werden soll dies in einem Dreischritt, der den – die Reflexionsnotwendigkeit auslösenden – Querstand von Wirklichkeit und ihrer normativen Konzeptionalisierung und Durchdringung aufzeigt: Der politische Willensbildungsprozess als Phänomen der Lebenswirklichkeit ist Gegenstand etablierter rechtlicher Prägungen und demokratietheoretischer Vorstellungen, die sich vor dem Hintergrund einer Realität gebildet haben, die als solche nicht mehr existiert. Der Rolle und Funktion des Individuums im politischen Willensbildungsprozess muss sich damit einhergehend neu vergewissert werden, wobei sich die Frage stellt, inwiefern seine kommunikative Ermächtigung auch Auswirkungen auf Bestands- und Stabilitätsbedingungen der grundgesetzlichen Ordnung hat oder haben kann.

Zunächst wird hierfür der politische Willensbildungsprozess als realer, sich unter den Bedingungen einer massenmedial geprägten Wirklichkeit vollziehender Vorgang in den Blick genommen (I.). Als Gesetzesbeschluss, Verfassungsänderung, Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrages oder konkrete behördliche Entscheidung ist der politische Wille eine greifbare Größe. Seine Genese ist hingegen hochkomplex, dynamisch und fluide und verläuft über die unterschiedlichsten Kommunikationswege und -räume: Unter der Beteiligung von Wählerinnen, Abgeordneten, Talkshowgästen, Kirchenvertreterinnen, Parteimitgliedern, Verbänden, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Demonstrantinnen, Regierungsorganen und in Wechselwirkung zwischen Staat und Gesellschaft kann prinzipiell jedes Thema zum Gegenstand politischer Willensbildung werden. Wird der Versuch unternommen, diesen lebenswirklichen Vorgang zu systematisieren, so geschieht dies gemeinhin entlang bestimmter Begrifflichkeiten, wie der „individuellen und öffentlichen Meinungsbildung“, „Massenmedien“ und „Öffentlichkeit“. Zusammengekommen bilden diese Begriffe und ihre Bedeutung ein terminologisches Gerüst,

mit dessen Hilfe der Prozess der Willensbildung in einer modernen Massendemokratie abbild- und beschreibbar wird. Daran anschließend werden die normativen Grund- und Richtungsentscheidungen skizziert, die den politischen Willensbildungsprozess in der grundgesetzlichen Ordnung prägen (II.). Eine besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den spezifischen Funktionen, die den einzelnen Akteuren des Prozesses vonseiten der Verfassung zugeschrieben werden, sowie dem Verhältnis von Massenmedien und Zivilgesellschaft. Unter dem Stichwort der kommunikativen Ermächtigung des Individuums wendet sich die Untersuchung schließlich tatsächlichen Entwicklungen im Kontext des demokratischen Prozesses zu (III.): Das Internet hat eine Dynamik der Aktivstellung des Individuums in Gang gesetzt, mit der nicht nur ein Autonomisierungsschub in Rezeptionshinsicht verbunden ist. Das Individuum sieht sich auch in die Lage versetzt, in der politischen Öffentlichkeit zunehmend aktiv kommunizieren und interagieren zu können. Der angesichts dessen zu konstatiertende Vorgang einer Vervielstimmlichkeit – die ‚Polyphonisierung der Demokratie‘ (IV.) – evoziert dann die Notwendigkeit, sich der konkreten Vorstellung vom politischen Subjekt in der grundgesetzlichen Ordnung neu zu versichern und diese Vorstellung auf ihr Verhältnis zu einer gewandelten Wirklichkeit hin zu befragen.

I. Struktur des politischen Willensbildungsprozesses

Wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit der Struktur des politischen Willensbildungsprozesses ist die Rekonstruktion entlang zentraler Begriffe wie „Öffentlichkeit“ oder „Meinungsbildung“ gemein. Dabei unterscheiden sich die konkreten Bedeutungsgehalte, die den einzelnen Begriffen beigemessen werden, zwar von Rekonstruktion zu Rekonstruktion. Die grundlegende Struktur des Willensbildungsprozesses ist aber unumstritten: Darüber, dass sich der politische Willensbildungsprozess aus Momenten zusammensetzt, die im gesellschaftlichen wie im staatlichen Bereich siedeln, herrscht ein ebenso breiter Konsens, wie darüber, dass an diesem Prozess ein miteinander interagierendes Geflecht von Personen und Institutionen beteiligt ist, das sich vom Individuum über verschiedene Gruppenformationen bis hin zu staatlichen Organen erstreckt. Angesichts dessen wird im Folgenden auf eine erschöpfende Darstellung der verschiedenen Modelle von Öffentlichkeit oder der unterschiedlichen Verständnisse davon, was „öffentliche Meinung“ ist, verzichtet.¹ Ziel ist es vielmehr, ein in sich widerspruchsfreies und rechtswissenschaftlich anschlussfähiges terminologisches Gerüst des Willensbildungsprozesses zu konturieren, in dem sich seine lebenswirklichen Faktoren erschöpfend repräsentiert finden.

¹ Umfassend zu den Terminen der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung aus juristischer Perspektive und jüngerer Zeit etwa *Martin Mengden, Zugangsfreiheit und Aufmerksamkeitsregulierung*, Tübingen 2018, S. 11 ff. u. 281 ff.

Stichwortverzeichnis

- Algorithmen, 43, 48, 137, 282, 304
Aufmerksamkeit 48, 126, 141, 287, 297
Autonomisierung 10, 48, 52, 57, 131, 293
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang 65 ff., 72 ff., 175, 179, 182, 208, 300 ff.
Böckenförde-Diktum 65, 73, 82 ff., 136, 179
Bundesverfassungsgericht 13, 29 f., 94 ff., 145, 158 ff., 164 ff., 213 ff., 252, 265, 290
- Demokratie 100 ff., 167 ff., 258 ff.
– deliberative 283 f.
– direkte 103 f., 110 f.
– Krise 2, 53 f.
– Mediendemokratie 27
– repräsentative 124 f., 133 ff., 186 ff., 272 f., 279
- Desinformation 5, 291
- Echokammer 1, 49
Ermächtigungsanwendungen 48 ff., 57, 129, 132 f., 204, 209, 214, 281 f., 286, 299
- Fake News 1, 3, 204
Facebook 40 f., 43, 46, 52, 57
Filterblase 49
Fragmentierung 45, 190, 203, 210, 286 f., 292, 297
- Gerechtigkeit 149 ff., 156 f., 188 ff., 211 ff.
Google 40, 43, 52
Grundrechte 27 ff., 95 ff., 160 ff.
- Habermas, Jürgen 1, 16, 84, 234
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 61, 75, 88, 91, 147, 178
Heller, Hermann 75 ff., 104
- Influencer 52, 127 f., 286, 291
Ingold, Albert 43 ff.
- Instagram 40 f., 57, 122, 128
- Kahn, Paul W. 227 ff., 247, 275
Kommunikation 19 f.
– kommunikative Ermächtigung 47 ff., 53 ff., 115 ff., 194 ff., 274 ff.
– kommunikative Reichweite 34 ff.
- Künstliche Intelligenz 303
- Legitimationssubjekt 38, 62, 121, 291 f., 297
- Massenmedien 21 f., 27 ff., 33 ff., 45, 119 ff., 126 ff., 210, 286
- Meinungsbildung 14 ff., 31 ff.
- Meinungsfreiheit 23 f., 31, 162, 193
- Öffentlichkeit 17 f., 119 ff.
– digitale 58, 128, 219, 283, 291
– fragmentierte 45
– struktureller Wandel 1, 5, 122
- Parteien 26, 33 f., 119 ff., 130 f., 173 f., 205 f., 209 f.
- Partizipation 35, 47 ff., 62 ff., 108 ff., 126 ff., 183 ff., 200 ff., 270 ff., 281 ff.
- Plattformen, s. Ermächtigungsanwendungen
- Polyphonisierung 53 ff., 115 ff., 194 ff., 274 ff.
- Politiker(innen) 56, 120, 122, 128, 134 f., 286
- Repräsentation, s. Demokratie
Rechtsstaat 106, 162 ff.
- Schmitt, Carl 64, 75 ff., 98, 248 f.
Smend, Rudolf 64, 146, 150, 178
Staat 79 ff., 175 ff., 253 ff.
Sozialstaat 106 f., 162 ff.
- Soziale Medien/Soziale Netzwerke, s. Ermächtigungsanwendungen

- Souveränität 98 ff., 180 ff., 230 ff.
Suchmaschine 3, 40, 43, 52
- TikTok 1, 41, 128, 134
- Vernunft 92, 155, 234 ff., 245 f., 257 f.,
271 f., 295
- Vertrauen 49 f., 304
- Verfassung 90 ff., 148 ff., 242 ff.
- Verschwörungstheorien 2, 128, 291
- Volkmann, Uwe 64 ff., 143 ff., 281, 300 ff.
- Willensbildung, politische 10 ff., 21 ff.,
33 ff., 38 ff., 56 ff.
- Wirklichkeitswandel 4, 7, 52, 118, 138 f.,
282
- X/Twitter 1, 42 ff., 46, 122, 128
- YouTube 1, 41 f., 45, 49, 52, 57, 128, 286